

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**
 - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
 - § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
 - § 4 Akademischer Grad
 - § 5 Aufbau des Studiengangs
 - § 6 Modulleistungen
 - § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang**
 - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**
 - § 8 Wiederholungsfristen
 - II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
 - § 9 Abschlussmodul
 - § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
 - D. Fristen für Prüfungen im Studiengang**
 - § 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
 - § 12 Frist für den Studienabschluss
 - E. Mastergesamtnote und Zeugnis**
 - § 13 Bildung der Mastergesamtnote
 - § 14 Zeugnis und weitere Nachweise
 - F. Sonderregelungen zu Kooperationen mit anderen Hochschulen**
 - § 15 Teilnahme am Double-Degree-Programm
 - § 16 Regelungen für Studierende der Università degli Studi di Trento
 - § 17 Regelungen für Studierende der Universität Tübingen
 - § 18 Bearbeitung und Betreuung der Masterarbeit
 - § 19 Berechnung der Gesamtnote
 - § 20 Umrechnung der Noten
 - § 21 Graduierung
 - G. Schlussbestimmungen**
 - § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Physik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,7. ²Zudem müssen auch überdurchschnittliche Leistungen insbesondere in folgenden Fächern der Bachelorausbildung erbracht worden sein:

- Leistungen in theoretischer Physik (Quantenmechanik, Thermodynamik, Statistische Physik, klassische Feldtheorie) und
- Leistungen in experimenteller Physik (Astronomie und Astrophysik, Kern- und Teilchenphysik, Atom- und Molekülphysik, kondensierte Materie, Nanostrukturen) und
- Leistungen in physikalischen Praktika.

³Weitere Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind außerdem Kenntnisse

- der englischen Sprache auf dem Niveau entsprechend der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen
- oder der deutschen Sprache auf dem Niveau entsprechend DSH-2 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH).

⁴Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁵Er kann die Entscheidung widerrufen auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁶Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. ⁷Im Falle eines Abschlusses gemäß Satz 1 mit einer Note schlechter als 2,7, aber bis einschließlich 3,3, kann die Eignung zum Studium im Masterstudiengang auf Antrag an den Prüfungsausschuss mittels einer mündlichen Kenntnissstandsprüfung von 30-45 Minuten Dauer vor zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 10 MRPO überprüft werden. ⁸In dieser Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über Kenntnisse verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lassen. ⁹Aufgrund der Empfehlung der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Masterstudium; Satz 5 und Satz 6 gelten entsprechend. ¹⁰Eine Wiederholung der Kenntnissstandsprüfung ist ausgeschlossen.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Physik (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Physik. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen),
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 2 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

(4) ¹Wurden zum Erreichen eines Studienabschlusses nach § 2 Satz 1 weniger als 240 CP erbracht, so sind Modulleistungen in der Höhe der fehlenden CP bis zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges zu erbringen. ²Über Art und Umfang der in Satz 1 genannten Modulleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Im Studiengang M. Sc. Physik besteht die Möglichkeit am Double-Degree-Programm mit der Università degli Studi di Trento (Italien) teilzunehmen, sofern der oder die Studierende in das Programm im Rahmen der dafür gelten Regelungen aufgenommen wurde. ²Diese Regelungen und Weiteres sind in der Kooperationsvereinbarung zwischen der Università degli Studi di Trento und der Universität Tübingen vom 03.09.2021 in der jeweils geltenden Fassung (die Kooperationsvereinbarung) festgehalten.

§ 4 Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen. ²Wird der Studiengang als Double-Degree-Programm mit der Università degli Studi di Trento absolviert, wird gemäß der Kooperationsvereinbarung der Universität Tübingen mit der Università degli Studi di Trento in der jeweils gültigen Fassung von Letzterer aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs der akademische Grad „Laurea Magistrale in Fisica“ verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	FSMA	P	Fachliche Spezialisierung	keine Prüfung	15
1	MKPP	P	Methodenkenntnis und Projektplanung	keine Prüfung	15
2	MA	P	Master-Arbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; CP = Leistungspunkte.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module im Rahmen des Double-Degree-Programms (§ 16 und § 17) kann auch auf die Regelungen der Università degli Studi di Trento, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Studiengang sind Deutsch und Englisch. ²Der Abschluss im Studiengang kann auch durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden, indem in englischsprachigen Lehrveranstaltungen genügend Leistungspunkte für einen Abschluss erworben werden können, alle Pflichtveranstaltungen in englischer Sprache gehalten werden und in diesen vorstehend genannten englischsprachigen Lehrveranstaltungen und Pflichtveranstaltungen die Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache absolviert werden können. ³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdprachenkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Wiederholungsfristen

¹Die erste Wiederholungsprüfung nach § 26 MRPO muss spätestens im folgenden Semester nach dem ersten, nichtbestandenen Versuch absolviert werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 2 MRPO, in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang zur vorangegangenen Wiederholung stattfinden. ³Wiederholungsprüfungen nach Satz 2 sind spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der vorangegangenen Wiederholung abzulegen. ⁴Für Studierende mit einem sechssemestrigen Bachelorabschluss gilt §26 MRPO.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 27 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf das zur Masterarbeit gehörige Kolloquium. ³Die Masterarbeit und das Kolloquium im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) ¹Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 12 Monate. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt nach erfolgter Zulassung zur Masterarbeit zu Beginn des ersten der beiden in § 5 genannten Module „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ und sie ist Voraussetzung für deren Beginn. ³Die Bearbeitung der Masterarbeit erfolgt außer im Modul „Master-Arbeit“ auch bereits in den Modulen „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“.

(3) Das Kolloquium im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird abweichend von § 28 Abs. 8 MRPO von einer Prüferin oder einem Prüfer ohne Beisitzerin oder Beisitzer begleitet und nicht bewertet.

(4) Die Dauer des Kolloquiums im Abschlussmodul beträgt 45 Minuten.

(5) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 100 Prozent gewichtet; das Kolloquium im Abschlussmodul ist unbenotet; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

(a) der Erwerb von mindestens 240 ECTS-Punkten in dem der Zulassung zum Master-Studiengang nach § 2 zugrunde liegenden Studiengang

(b) oder sonst der Erwerb weiterer zusätzlicher Module bzw. Veranstaltungen in einem Umfang, so dass in dem der Zulassung zum Master-Studiengang nach § 2 zugrunde liegenden Studiengang und im Master-Studiengang zusammen insgesamt 300 ECTS erworben werden.

²Die Festlegung, welche Module bzw. Veranstaltungen im Fall von Satz 1 Buchstabe (b) zusätzlich zu absolvieren sind, obliegt dem Prüfungsausschuss und erfolgt mit der Zulassung, diese umfassen dabei, soweit nicht durch den Prüfungsausschuss abweichend festgelegt, das Modul VF Vertiefungsfach bzw. Veranstaltungen dieses Moduls des Bachelor-Studienganges Physik an der Universität Tübingen im Umfang von 21 ECTS einschließlich der dazugehörigen Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen. ³Die Auswahl der zusätzlichen Module bzw. Veranstaltungen soll eine sinnvolle Ergänzung des bereits absolvierten, der Zulassung zum Master-Studiengang nach § 2 zugrunde liegenden Abschlusses darstellen.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 2. Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module FSMA und MKPP.

²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

³Für Studierende, die nach § 2 Satz 1 weniger als 240 CP erbracht haben, gilt eine Fristverlängerung im Umfang von bis zu zwei Fachsemestern auf die in Satz 1 genannte Frist.

§ 12 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 5. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. ³Für das Erbringen der in § 3 Abs. 4 Satz 1 genannten Modulleistungen werden Studienzeiten im Umfang von bis zu zwei Fachsemestern auf die in Satz 1 genannte Frist verlängert.

E. Mastergesamtnote und Zeugnis

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

- (1) Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus der Note des Moduls „Master-Arbeit“.
- (2) Nach § 3 Abs. 4 erbrachte Modulleistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote des Studienganges nicht berücksichtigt.

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis wird neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehenen Angaben der Hinweis auf das Double-Degree-Programm eingetragen, sofern das Double-Degree-Programm mit der Università degli Studi di Trento absolviert wurde.

F. Sonderregelungen zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 15 Teilnahme am Double-Degree-Programm

(1) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze der Prüfungsausschuss, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind oder in der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Tübingen und der Università degli Studi di Trento über das Double-Degree-Programm Abweichendes geregelt ist oder zwischen diesen vereinbart ist. ²Kriterien für die Teilnahme am Double-Degree-Programm sind der Grad der Eignung (Motivationsschreiben und Auswahlgespräch) und die Leistung (Note des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2). ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen. ⁴Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind von den Tübinger Studierenden für das Studium an der Università degli Studi di Trento zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der Università degli Studi di Trento zu erfüllen.

(2) Abweichend von § 11 dieser Ordnung gilt, dass auf nach § 11 dieser Ordnung nachzuweisende ECTS-Punkte in dem der Zulassung zum Master-Studiengang nach § 2 zugrunde liegenden Studiengang auch ECTS-Punkte angerechnet werden, die bereits von dem bzw. der jeweiligen Studierenden an der Università degli Studi di Trento im Rahmen des dortigen, von dem bzw. der jeweiligen Studierenden noch nicht abgeschlossenen, insgesamt 120 ECTS-Punkte umfassenden Studienganges mit dem Abschluss „Laurea Magistrale in Fisica“ erworben wurden.

§ 16 Regelungen für Studierende der Università degli Studi di Trento

(1) Die am Double-Degree-Programm teilnehmenden **Studierenden von der Università degli Studi di Trento** erbringen nach Wahl des bzw. der Studierenden

- **entweder (Option A1)** die in § 5 genannten Module „Fachliche Spezialisierung“ (15 ECTS), „Methodenkenntnis und Projektplanung“ (15 ECTS) und „Master-Arbeit“ (30 ECTS) **an der Universität Tübingen** nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und des dazugehörigen Modulhandbuches
- **oder (Option A2)**
 - **an der Universität Tübingen** von den in § 5 genannten Modulen die beiden Module „Fachliche Spezialisierung“ (15 ECTS) und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ (15 ECTS) nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und des dazugehörigen Modulhandbuches
 - **und an der Università degli Studi di Trento** nach den dort geltenden Regelungen die dortige „prova finale“ (Masterarbeit und mündliche Prüfung des „esame finale“) (nach der dortigen Studien- und Prüfungsordnung 42 ECTS) des dortigen, insgesamt 120 ECTS umfassenden Studienganges mit dem Abschluss „Laurea Magistrale in Fisica“, die dann bei Vorliegen der Voraussetzungen als das nach § 5 zu erbringende Modul „Master-Arbeit“ anerkannt wird.

§ 17 Regelungen für Studierende der Universität Tübingen

¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	-	P	Wahlpflichtkurs 1	Siehe Modulhandbuch der Universität Trento	6
1	-	P	Wahlpflichtkurs 2		6
1	-	P	Wahlpflichtkurs 3		6
1	-	P	Wahlpflichtkurs 4		6
2	-	P	Master-Thesis (Abschlussmodul)	Masterarbeit (weitere Veranstaltungen bzw. Leistungen; vgl. Modulhandbuch)	36

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; CP = Leistungspunkte.

²Diese Leistungen sind zu erbringen, indem

- **an der Università degli Studi di Trento** nach den dort geltenden Regelungen 4 Wahlpflichtmodule („Insegnamenti a scelta vincolata“) des dortigen, insgesamt 120 ECTS umfassenden Studienganges mit dem Abschluss „Laurea Magistrale in Fisica“ (jeweils 6 ECTS) erbracht und diese jeweils bei Vorliegen der Voraussetzungen als eines der nach § 17 Satz 1 zu erbringenden Module „Wahlpflichtkurs 1“, „Wahlpflichtkurs 2“, „Wahlpflichtkurs 3“ und „Wahlpflichtkurs 4“ anerkannt werden
- **und zusätzlich** nach Wahl des bzw. der Studierenden

- **entweder (Option B1)** an der **Università degli Studi di Trento** nach den dort geltenden Regelungen die dortige „prova finale“ (Masterarbeit und mündliche Prüfung des „esame finale“) (nach der dortigen Studien- und Prüfungsordnung 42 ECTS) des dortigen, insgesamt 120 ECTS umfassenden Studienganges mit dem Abschluss „Laurea Magistrale in Fisica“ erbracht wird und diese bei Vorliegen der Voraussetzungen als das nach § 17 Satz 1 zu erbringende Modul „Master-Thesis“ anerkannt wird
- **oder (Option B2)** an der **Universität Tübingen** das in § 17 Satz 1 genannte Modul „Master-Thesis“ nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und des dazugehörigen Modulhandbuches erbracht wird.

§ 18 Bearbeitung und Betreuung der Masterarbeit

(1) ¹Bei **Option A1** erfolgt die Ausgabe des Themas der im Rahmen des Moduls „Master-Arbeit“ zu erbringenden Masterarbeit zu Beginn des ersten der beiden in § 5 genannten Module „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“, für deren Beginn sie danach Voraussetzung ist. ²Da die Bearbeitung der Masterarbeit bei **Option A1** außer im Modul „Master-Arbeit“ auch bereits in den Modulen „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ erfolgt, beträgt nach § 9 Abs. 2 bei **Option A1** die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit ab Ausgabe des Themas 12 Monate.

(2) ¹Bei **Option B2** erfolgt abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 die Ausgabe des Themas der im Rahmen des Moduls „Master-Thesis“ zu erbringenden Masterarbeit zu Beginn des ersten der vier in § 17 Satz 1 genannten Module „Wahlpflichtmodul 1“, „Wahlpflichtmodul 2“, „Wahlpflichtmodul 3“ und „Wahlpflichtmodul 4“, für deren Beginn sie Voraussetzung ist. ²Da die Bearbeitung der Masterarbeit bei **Option B2** außer im Modul „Master-Thesis“ auch bereits im Rahmen des Studiums an der Università degli Studi di Trento in den Modulen „Wahlpflichtmodul 1“, „Wahlpflichtmodul 2“, „Wahlpflichtmodul 3“ und „Wahlpflichtmodul 4“ erfolgt, beträgt bei **Option B2** die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit ab Ausgabe des Themas 12 Monate.

(3) ¹Die Masterarbeit wird von je einer Betreuerin bzw. einem Betreuer der Università degli Studi di Trento und der Universität Tübingen betreut (co-supervision). ²Die bzw. der Studierende wählt eine Erstbetreuerin bzw. einen Erstbetreuer, die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer ist obligatorisch eine Lehrkraft der jeweiligen Partneruniversität. ³Im Übrigen gilt für **Option A1** und **Option B2** § 28 Abs. 6 MRPO entsprechend.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote

(1) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung von **Option A1** richtet sich nach § 13 dieser Ordnung. ²Im Fall von **Option A2** ergibt sich die Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung, indem die Note der im Rahmen der dortigen „prova finale“ an der Università degli Studi di Trento erbrachten Masterarbeit im dortigen Studiengang mit dem Abschluss „Laurea Magistrale in Fisica“ nach einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Umrechnungsregelung in eine nach § 19 MRPO vorgesehene Note umgerechnet wird und als Note des nach § 5 vorgesehenen Moduls „Master-Arbeit“ in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

(2) ¹Im Fall der **Option B2** entspricht die Mastergesamtnote der Note des Moduls „Master-Thesis“. ²Im Fall der **Option B1** ergibt sich die Mastergesamtnote indem die Note der im Rahmen der dortigen „prova finale“ an der Università degli Studi di Trento erbrachten Masterarbeit im dortigen Studiengang mit dem Abschluss „Laurea Magistrale in Fisica“ nach einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Umrechnungsregelung in eine nach § 19 MRPO vorgesehene Note umgerechnet wird und als Note des nach § 17 Satz 1 vorgesehenen Moduls „Master-Thesis“ in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

§ 20 Umrechnung der Noten

Umrechnung von Università degli Studi di Trento zu Universität Tübingen		Umrechnung von Universität Tübingen zu Università degli Studi di Trento	
Note Università degli Studi di Trento	Note Universität Tübingen	Note Universität Tübingen	Note Università degli Studi di Trento
30 e lode	1,0	1,0	30 e lode
30-29	1,3	1,3	30
28-27	1,7	1,7	28
26-25	2,0	2,0	26
24	2,3	2,3	24
23	2,7	2,7	23
22	3,0	3,0	22
21-20	3,3	3,3	21
19	3,7	3,7	19
18	4,0	4,0	18
<18	5,0	>4,0	10

§ 21 Graduierung

¹Den Studierenden am Double-Degree-Programm wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 4 Satz 1 genannten Mastergrad. ³Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die Università degli Studi di Trento (insbes. „Master Degree in Physics“ / „Laurea Magistrale in Fisica“ nach dem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der Università degli Studi di Trento) bestimmt sich nach den Regelungen der Università degli Studi di Trento.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer

Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.⁸ Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin